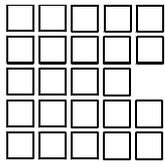


SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung.....	2
§ 2 Aufnahmevoraussetzungen.....	2
§ 3 Verwaltung.....	2
§ 4 Benutzungsgebühren.....	3
§ 5 Vorübergehende Schließung.....	3
§ 6 Elternbeirat.....	3
§ 7 Haftung.....	3
II. Benutzungsordnung	3
§ 8 Aufsicht und Versicherung.....	3
§ 9 Öffnungszeiten.....	3
§ 10 Ferien.....	4
§ 11 Aufnahme.....	4
§ 12 Krankheitsfälle.....	4
§ 13 Austritt.....	5
§ 14 Ausschluss.....	5
§ 15 Auflösung und Aufhebung.....	5
§ 16 Inkrafttreten.....	5



SATZUNG DER STADT ERLANGEN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

vom 07.06.2006
(Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 16. Juni 2006)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie sonderpädagogische Kindertageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten (Spiel- und Lernstuben) als öffentliche Einrichtungen, um die Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch –SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.

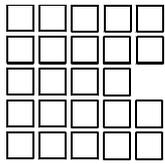
(2) Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Kinderkrippen werden Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.
- (2) In die Kindergärten werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Je nach Bedarfslage können Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr oder Schulkinder bis zur 4. Klasse aufgenommen werden.
- (3) In die Horte werden in der Regel schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse aufgenommen.
- (4) In die Spielstuben werden Kinder aus sozialen Brennpunkten in der Regel im Vorschulalter aufgenommen.
- (5) In die Lernstuben werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten aufgenommen.
- (6) In altersübergreifende Kindertageseinrichtungen können je nach konzeptioneller Festlegung Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur 4. Klasse aufgenommen werden.

§ 3 Verwaltung

Die Kindertageseinrichtungen werden vom Stadtjugendamt verwaltet. Das Betreuungsjahr dauert vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.



§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.
- (2) Verpflegungsentgelte werden gesondert schriftlich vereinbart.

§ 5 Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann das Stadtjugendamt die Kindertageseinrichtungen vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 6 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

§ 7 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtungen eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

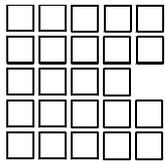
II. Benutzungsordnung

§ 8 Aufsicht und Versicherung

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut einer erzieherischen Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind die Obhut verlässt.
- (2) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück sowie in der Tageseinrichtung selbst und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich oder freiwillig versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Kindergärten und Kinderkrippen sind montags bis donnerstags jeweils von 7:00 Uhr bis 17:00, freitags von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Horte sind montags bis freitags jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet; bei Bedarf kann ein Früh- oder Spätdienst angeboten werden.
- (2) Die Spielstuben sind montags bis freitags jeweils von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr, die Lernstuben von 11:00 bis 17:00 geöffnet.



§ 10 Ferien

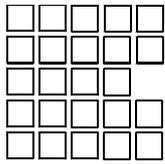
- (1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen:
- innerhalb der Sommerferien bis zu 3 Wochen. Spätestens zum Beginn der 1. vollen Septemberwoche sind die Kindertageseinrichtungen wieder regulär geöffnet.
 - vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar
 - am Freitag nach Christi Himmelfahrt
 - in der Woche nach Pfingsten, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.
- (2) Spiel- und Lernstuben sind von diesen Regelungen ausgenommen. Sie regeln die Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien nach den Erfordernissen in Absprache mit den Eltern.

§ 11 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung nach den jeweiligen hierfür vom Stadtjugendamt aufgestellten Aufnahmekriterien.
- (2) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung sowie die Konzeption der Kindertageseinrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Um sicherzustellen, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu geben.
- (4) Grundsätzlich stehen freie Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Erlangen haben. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben Kinder, die im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich der Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Vorrang vor Kindern aus weiter entfernten Gebieten oder anderen Stadtteilen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Stadtgebiet hat, ist möglich, wenn die Aufenthaltsgemeinde zuvor ihre Beteiligung an der Finanzierung des Platzes nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zugesichert hat.

§ 12 Krankheitsfälle

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten bei Familien- bzw. Haushaltsangehörigen besteht Informationspflicht.
- (3) Kinder, die von Ungeziefer befallen sind, sind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist die Wiederaufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig.
- (4) Bei Schließung einer Schulklasse auf amtsärztliche Anordnung ist den betroffenen Kindern der Besuch der städtischen Horte und Lernstuben nicht gestattet.



§ 13 Austritt

(1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

§ 14 Ausschluss

(1) Das Stadtjugendamt kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, soweit pädagogisch geboten, wenn ein Kind

- a) durch sein Verhalten die Gemeinschaft oder einzelne Kinder gefährdet,
- b) länger als 2 Wochen unentschuldig fernbleibt,
- c) fortgesetzt die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhält, oder wenn
- d) die Benutzungsgebühr länger als 2 Monate nicht entrichtet wird.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen erfolgt eine Abmeldung von Amts wegen.

III. Schlussvorschriften

§ 15 Auflösung und Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung ist das verbleibende Vermögen für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertagesstätten vom 11.03.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.05.2005 (Amtsblatt Nr. 11 vom 13.03.1980 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 19.05.2005), außer Kraft.